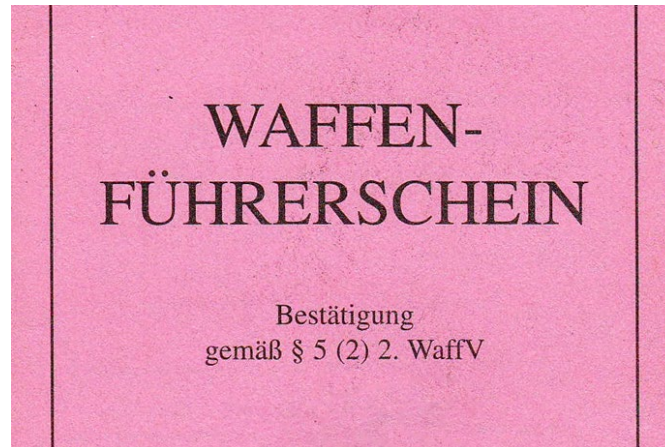


JAGD- und SPORTSCHÜTZENVEREIN MATTERSBURG



· Forchtenauerstraße 69 · 7210 Mattersburg ·
· jssv.mattersburg@gmail.com · www.jssv-mattersburg.at ·



IWÖ – Interessensgemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich

Gemäß § 5 Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung hat sich die Behörde im Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde zu überzeugen, ob der Antragsteller voraussichtlich mit Schusswaffen sachgemäß umgehen wird; dasselbe gilt anlässlich einer Überprüfung der Verlässlichkeit (§ 25 WaffG 1996).

Diese Bestimmung haben zur Folge, dass die Behörde spätestens alle fünf Jahre die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen hat. Im Rahmen dieser periodischen Überprüfung ist auch zu prüfen, ob der betroffene Inhaber eines waffenrechtlichen Dokumentes voraussichtlich mit Schusswaffen sachgemäß umgehen wird.

Nach § 5 Abs. 2 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung kommt als Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen neben dem Nachweis ständigen Gebrauches als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe insbesondere die Bestätigung eines Gewerbetreibenden in Betracht, der zum Handel mit nicht militärischen Waffen berechtigt ist, wonach der Betroffene auch im – praktischen – Umgang mit (seinen) Waffen innerhalb des letzten halben Jahres geschult wurde.

Die Bestätigung eines derartigen Gewerbetreibenden („Waffenfachhändler“) wird üblicherweise als „Waffenführerschein“ bezeichnet. Die Bezeichnung „Waffenführerschein“ ist aber keine gesetzliche und muss auch kein „Waffenführerschein“ ausgestellt werden, es genügt eine entsprechende andere Bestätigung dieser Art durch den „Waffenfachhändler“.

Sportschützen, die regelmäßig Wettkämpfe schießen, können als Bestätigung des ständigen Gebrauches ohne weiteres entsprechende „Ergebnislisten“ vorlegen. Wichtig ist aber, dass es nicht notwendig ist, tatsächlich wettkampfmäßig zu schießen. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausdrücklich judiziert, dass man von Sportschießen nicht nur bei der Teilnahme an Wettkämpfen sprechen kann. Sonstige Bestätigungen hinsichtlich des ständigen Gebrauchs als Sportwaffe kommen also auch in Betracht. Hier können z.B. Trainingslisten, oder auch Bestätigungen über den Besuch des Schießstandes etc. vorgelegt werden.

Der Begriff der „Dienstwaffe“ ist nicht definiert. Von der Vorlage eines „Waffenführerscheines“ sind jedenfalls Angehörige der Polizei und des Bundesheeres freigestellt. Inwieweit Jagdaufsichtsorgane oder Angehörige des Bewachungsgewerbes, Detektive, etc. eine „Dienstwaffe“ führen, ist hingegen nicht völlig klar.

Wie wird der ständige Gebrauch als „Jagdwaffe“ nachgewiesen? Die meisten Behörden akzeptieren dafür bei Inhabern einer Waffenbesitzkarte und/oder eines Waffenpasses die Vorlage einer gültigen Jagdkarte mit Einzahlungsnachweis. Dies ist eine vernünftige und zweckmäßige Vorgangsweise, die eindeutig von § 5 Abs. 2 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung gedeckt ist. Die IWÖ wurde aber darüber informiert, dass manche Behörden diesbezüglich „Schwierigkeiten“ machen und die Vorlage der gültigen Jagdkarte mit Einzahlungsnachweise als nicht ausreichend erachten.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass § 5 Abs. 2 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung ausdrücklich vom sachgemäßen Umgang mit Waffen spricht und nicht von einer Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Schusswaffen der Kategorie B spricht. Mit anderen Worten ausgeführt, muss nach dem eindeutigen Verordnungstext nicht der ständige Gebrauch mit einer Schusswaffe der Kategorie B nachgewiesen werden, sondern der ständige Gebrauch einer (Jagd-)waffe.

Eine Differenzierung in Inhaber von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen kann der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung aber jedenfalls nicht entnommen werden. Inhaber einer gültigen Jagdkarte mit Einzahlungsnachweis sollten daher ebenfalls von der Erbringung eines „Waffenführerscheins“ freigestellt sein.

DI Mag. Andreas O. Rippel

Quelle: <https://iwoe.at/waffenfuehrerschein-wer-muss-ihn-vorlegen/>

11.03.2022; 06:52Uhr